



II - Stadtentwässerung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Dichtheitsprüfung von privaten Kanalhausanschlussleitungen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	09.06.2011	Kenntnisnahme

Antwort:

Die maßgebliche Entscheidungskompetenz im Wasserrecht besitzen die Bundesländer. Die EU-Richtlinien sowie das Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz WHG) sind typische Rahmengesetze, die von den jeweiligen Ländern mit detaillierten Regelungen und Vorschriften ergänzt werden. Seit der letzten Novellierung des WHG hat die Bundesregierung allerdings erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Kompetenzen der Länder einzuschränken. Zur Zeit gibt es jedoch keine Anzeichen dafür, dass die Bundesregierung von dieser Regelung Gebrauch machen wird.

Im Wasserrecht ist somit das Föderalismusprinzip maßgeblich, wodurch der Gleichbehandlungsgrundsatz nur innerhalb der jeweiligen Bundesländer Anwendung findet. Für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist das Landeswassergesetz (LWG) die entscheidende Gesetzesgrundlage. Und nach § 61a LWG ist jeder Grundstückseigentümer in NRW verpflichtet, seine Entwässerungsanlagen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eine Weigerung, dieser Verpflichtung nachzukommen stellt somit einen eindeutigen Gesetzesverstoß dar.

Noch vor zwei Jahren war die Stadt Wipperfürth die einzige Kommune im Oberbergischen Kreis, die eine Dichtheitsprüfung mittels TV-Untersuchung als ausreichend befunden hat. Erfreulicherweise hat zwischenzeitlich ein Umdenken eingesetzt und die meisten Städte und Gemeinden vertreten mittlerweile die gleiche Auffassung. Aus Sicht der Stadtentwässerung steht der Nutzen der Dichtheitsprüfung in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten. Das Gefahrenpotential von geringen Mengen austretendem Abwasser ist nachgewiesener Maßen äußerst gering und vor dem Hintergrund der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen kaum zu vermitteln. Und zur Bekämpfung von Fremdwasser waren die bisherigen gesetzlichen Instrumente völlig ausreichend. Die Wipperfürther Bürgerinnen und Bürger können sich daher auch weiterhin darauf verlassen, dass seitens der Verwaltung sämtliche Spielräume des § 61a ausgeschöpft werden, um die finanzielle Belastung in Folge etwaiger Sanierungsmaßnahmen auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen.